

durch die *analogia iuris* (108 ff., 176 ff.). Infolge des Zusammenbruchs der Topik um 1700 wächst die Rolle der Hermeneutik, die dem Gesetzeswillen folgt, auch wenn man ihn weiterhin anhand einer unhistorischen Rationalitätsunterstellung eruiert (139 ff., 161).

Die von 1800 bis 1850 begründete »positive Rechtswissenschaft« (189–271) eliminiert mit ihrem geschichtlichen Rechtsbegriff das Naturrecht als Quelle (193 ff., 202 f.). Die zunächst zur historischen Textexegese gewordene Hermeneutik werde Ende der 30er Jahre wieder aktualisierend angewandt (210 ff., 221). Da hier wie überall der historische Kontext knapp gehalten wird, erscheint diese Wende, die womöglich gar nicht stattfand (R. Ogorek, Vom Subjekt zum Objekt und wieder zurück, RJ 4, 1985, 53 ff.), wie ein *deus ex machina*. Die Rechtsfindung sei geprägt von der wissenschaftlichen Rechtsproduktion, und zwar durch die induktive Prinzipienbildung, aber auch aus der außerpositiven Natur der Sache (245 f., 249 ff.).

Die Konzentration auf die Methodenlehre unter Ausschluss der Methodenpraxis wirkt mitunter exzessiv. So verschweigt Schröder bei der Zuschreibung der Zweiteilung von grammatischer und logischer Auslegung an Thomasius (134 f., 140), dass derartige schon vom Glossator Rogerius praktiziert wurde (H. Kantorowicz / W. W. Buckland, Studies in the Glossators of the Roman Law, Cambridge 1938, 140, 283).

Die resümierende These, der Wandel von der frühneuzeitlichen *wertbezogenen* Interpretationstheorie zur *willensbezogenen* seit dem späten 17. Jahrhundert und zur *textbezogenen* Anfang des 19. Jahrhunderts habe den Spielraum der Auslegung stets verengt (242), macht dann schließlich nur noch in Bezug auf die präskriptive Methodenlehre einen Sinn.

Schröders *reference book* der Geschichte der Methodenlehre ist durchtränkt vom Glauben, das Recht der Untersuchungszeit sei stets eine Wissenschaft gewesen. Doch schon die Wissenschaftlichkeit der den Rechtsstoff rationalisierenden Dogmatik war seit dem Mittelalter umstritten. Noch Mitte des 19. Jahrhunderts spricht J. v. Kirchmann (Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, Berlin 1848, 40) der Auslegung als kleinlichem Streit über Zweifel und Dunkelheit des Gesetzes die Wissenschaftlichkeit ab. Auch wenn der zweite Band den europäischen Anspruch »am Beispiel Deutschlands« unmöglich einlösen wird, erfährt man hoffentlich davon, inwieweit die Nürnberger Gesetze, ihre Auslegung und »das logisch richtige Arbeiten mit ihnen« Wissenschaften waren.

**Tomasz Giaro**

## Starke Bilder – schwache Theorie\*

Der von Klaus Schreiner und Gabriela Signori herausgegebene Band »Bilder, Texte, Rituale« vereinigt eine Reihe von Aufsätzen, die Aspekte von Mediengeschichte mit solchen der Geschichtsschreibung und der Rechtsge-

schichte verbinden. Valentin Groebner handelt in seinem Beitrag »Flüssige Gaben und die Hände der Stadt« über die Praxis städtischer Geschenke und ihre Kehrseite, die Korruption. Matthias Lentz führt in seinem Aufsatz über

\* Bilder, Texte, Rituale. Wirklichkeitsbezug und Wirklichkeitskonstruktion politisch-rechtlicher Kommunikationsmedien in Stadt- und Adelsgesellschaften des späten Mittelalters, hg. von KLAUS SCHREINER und GABRIELA SIGNORI, (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 24), Berlin: Duncker & Humblot 2000, 199 S., ISBN 3-428-10313-0

Schmähbriefe und Schandbilder eine spätmittelalterliche Form der Selbstjustiz vor, die gelegentlich wirksam als *ultima ratio* der Lösung von Normenkonflikten eingesetzt wurde. In den Bereich des kanonischen Rechts führt Friederike Neumann mit der *introductio poenitentium* als ritueller Ausdrucksform bischöflicher Absolutions- und Jurisdiktionsgewalt im 15. Jahrhundert, während Frank Rexroth mit dem Femegericht der Stadt Braunschweig im 14. Jahrhundert eine Form der Gerichtsbarkeit behandelt, deren Ritualcharakter den juristischen Stellenwert deutlich übertraf. Die unterschiedliche Bewertung bestimmter Hinrichtungsarten, wie sie sich in bildlichen Darstellungen eines legendären jüdischen Bilderfrevls manifestiert, nimmt Norbert Schnitzler in den Blick, während Gabriela Signori ein eindrucksvolles Beispiel dafür vorführt, wie die zeitgenössischen und historiographischen Darstellungen aus Fakten Fiktion machen, wenn sie sich mehr der Wahrscheinlichkeit als der Wahrheit verpflichtet sehen. Simona Slanicka schließlich stellt in ihrem Beitrag wiederum das Medium Bild in den Vordergrund, diesmal in Form von so genannten Devisenfiguren, einem System verkürzter, politischer Bildsprache aus dem Bereich der Heraldik, die mit Hilfe äußerst effizienter Symbole einem historischen Konflikt seine eigenen, polemisch-dokumentarischen Ausdrucksformen verleiht.

Die Gemeinsamkeiten der Beiträge, die aus Vorträgen des Deutschen Historikertages 1998 entstanden, fasst einleitend Klaus Schreiner zusammen. Grundanliegen sei es gewesen, Fallbeispiele aus dem Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit bereitzustellen, an denen die Phänomene Bild, Text und Ritual diskutiert werden könnten, insbesondere die Aspekte ihres Wirklichkeitsbezugs und ihrer Wirklichkeitskonstruktion: In welcher Weise haben Bilder, Texte und Rituale

das abgebildet oder verformt, was sich in ihrer politisch-sozialen Umwelt abspielte? Und welche Absichten, Motive und Interessen machten politische, rechtliche und soziale Fiktionen zum Gegenstand kommunikativer Prozesse?

Tatsächlich sind diese Fallbeispiele ausgesprochen spannend. Die Wirkmächtigkeit des Mediums Bild etwa scheint immer wieder auf, besonders eindrucksvoll, wenn es um Schmähungen oder politische Polemik geht, was sich bis in die jüngste Forschung hinein nachvollziehen lässt: »Die burgundische Devise des Hobeles«, schreibt Simona Slanicka über die Forschungssituation zu ihrem Thema, »ist offenbar so einprägsam, daß sie bisher buchstäblich ›nicht der Rede wert‹ schien«; die Forschung sei »gewissermaßen selbst, wie die Zeitgenossen, der Effizienz der burgundischen Bildersprache erlegen«. Ähnlich im Bereich der Kriegs-Geschichtsschreibung. Nach Gabriela Signori geschieht es bis heute, dass wissenschaftliche Arbeiten jahrhundertalte, historiographische Topoi wie/als Fakten behandeln. Dabei vermag sie am Beispiel der Berichterstattung und historischen Aufarbeitung der türkischen Eroberung Konstantinopels 1453 eindrucksvoll zu zeigen, wie schnell und auf welche Weise aus wenigen, nüchternen Fakten bewegte und bewegende Bilder werden, die weniger die Leistung einer ausschweifenden Phantasie, als vielmehr das Produkt rhetorischer Traditionen sind.

Die Fallbeispiele, die in dem vorliegenden Band zusammengetragen sind, thematisieren implizit die Frage, wie sich im kommunikativen Handeln bürgerlich-städtischer und adlig-agrarischer Gesellschaften des späten Mittelalters »Wirklichkeitsbezüge und Wirklichkeitskonstruktionen, Fakten und Fiktionen, Soziales und Symbolisches miteinander verschränken«. Dabei legten die Initiatoren besonderen Wert

darauf, dass der Kompetenzproblematik, die sich durch die Zusammenführung von Gegenständen aus unterschiedlichen Fachgebieten ergibt, durch methodisch sauberes Vorgehen und eine konsequente Koppelung an die realhistorischen gesellschaftlichen Bindungen und Bedingungen bewusst entgegengewirkt wurde. So sind die Beiträge durchweg gründlich erarbeitet und mit ausführlichen Angaben der grundlegenden bzw. maßgeblichen Literatur versehen, was gerade für den interdisziplinären Dialog von Vorteil ist.

Allerdings beschränken sich die Beiträge weitgehend auf die rein deskriptive Behandlung der Fallbeispiele. Explizite Bezüge zum übergeordneten Thema des Bandes unterbleiben – abgesehen von der um Zusammenführung bemühten Einleitung Klaus Schreiners – ebenso wie theoretische Vorüberlegungen – Ausnahme: Rexroth – oder Ergebnisse. Dabei macht schon der erste Satz des ersten der alphabetisch nach Autorennamen geordneten Aufsätze deutlich, wie notwendig eine Offenlegung der jeweiligen theoretischen Grundlagen wäre: »Die Herstellung von Legitimität in den Gesellschaften der Vormoderne geschieht in Bildern«, beginnt

Groebner seine Ausführungen lapidar und setzt stillschweigend einen Konsens voraus, der mit Blick auf die derzeitige Forschung begründet werden müsste. So stellt sich die Frage, ob das, was Groebner unter ›Bild‹ fasst, nicht zutreffender als ein Phänomen des ›Sehens‹ überhaupt, der Anwendung des Sehens beschrieben wäre. Ähnlich geschieht es mit den Begriffen ›Text‹ und ›Ritual‹. Alle diese Begriffe sind in den vergangenen Jahren so ausgiebig diskutiert worden, dass explizite Bezüge und Positionierungen der Beiträge wünschenswert gewesen wären. Jedenfalls erweckt der Titel des Bandes Erwartungen, die er in dieser Hinsicht nicht zu erfüllen vermag.

Was jedoch bleibt, ist die Aussagefähigkeit der gewählten Beispiele. Die dargestellten rituellen bzw. symbolischen Handlungen, die textgenerierten oder die figürlichen Bilder hatten zweifellos eine starke, appellative Kraft. Insofern wird der Band seinem hauptsächlichen Anliegen, das Schreiner in der Einleitung formuliert hatte, durchaus gerecht.

**Christof L. Diedrichs**

## Elefantenbegriffe\*

Trent'anni circa di ricerche – proprie, di allievi, di gruppi di lavoro –, sintetizzate e rielaborate rispondendo più o meno esplicitamente alle osservazioni e alle critiche suscitate da un *corpus* davvero impressionante di pubblicazioni: questo il “peso specifico” dei due volumi di “sole” poco più che seicento pagine scritte da Peter Blickle, che peraltro hanno già avuto meditate recensioni in altre riviste scientifiche.

Rapportando l'ampiezza e la profondità delle questioni trattate al breve spazio di questa scheda, non si può non dire che la presentazione dei due volumi sarà necessariamente selettiva rispetto alle numerose possibilità di lettura.

Si lasceranno da parte, cioè, sia le diverse situazioni reali che vengono esaminate (nel primo volume Oberdeutschland; nel secondo volume Italia – ma solo fino al tardo medioevo –, Spagna,

\* PETER BLICKLE, *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform*, Bd. 1: Oberdeutschland, XII, 196 S.; Bd. 2: Europa, IX, 422 S., München: Oldenbourg 2000, ISBN 3-486-56461-7 und 3-486-56462-5